OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000730/9/SB**

Datum: **Linz, 20. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24.07.2024, BHSD/924140003433/24, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als im Spruchpunkt 2 der zweite Absatz wie folgt lautet:
„Im Zuge einer amtstierärztlichen Kontrolle wurde festgestellt, dass der Raum mit dauerndem Zugang zu einem Zwinger im Freien keine artgerechte Liegefläche aufwies; es fehlte ein wärmedämmender Liegeplatz im Innenraum.“ und die verletzte Rechtsvorschrift mit „iVm Anlage 1 Pkt 1.3. 2. Tierhaltungsverordnung (2. THVO), BGBl II 486/2004 idF BGBl II 341/2018“ ergänzt wird. Die Strafe zu Spruchpunkt 2 wird auf 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden, herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich insgesamt auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24.07.2024, GZ: BHSD/924140003433/24, der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: bB [belangten Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 05.07.2023, 08:40 Uhr – 05.07.2023, 09:02 Uhr
Ort: C-Strasse

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Enten gehalten und dabei nicht dafür gesorgt, dass die Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben, obwohl Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben müssen.
Das Tränkewasser war verunreinigt, da in einer Wanne eine große Menge Brot in Wasser aufgeweicht vorgefunden wurde. Dies ist eine mit Futter bzw, Futterresten vermischte Tränke, welche keine hygienisch einwandfreie Form der Verabreichung des Tränkewassers darstellt.

2. Datum/Zeit: 05.07.2023, 08:40 Uhr – 05.07.2023, 09:02 Uhr
Ort: C-Strasse

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Ihre zwei Hunde im Zwinger gehalten und dabei nicht dafür gesorgt, dass die bauliche Ausstattung der Unterkünfte unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind, obwohl wer ein Tier hält, dafür zu sorgen hat, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
Im Zuge einer amtstierärztlichen Kontrolle wurde festgestellt, das der Zwinger mit Zugang zu einem Innenraum und einen Auslauf ins Freie keine artgerechte Liegefläche aufwies. Der gesamte Innenraum machte einen verschmutzten und verwahrlosten Eindruck. Der Boden des Innenraumes hatte keine geeignete Unterlage für die Hunde. Gemäß 2. Tierhaltungsverordnung muss eine Schutzhütte über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden. Zudem fehlte im Außenbereich ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegedämmter Liegeplatz.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022
2. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022
2. € 200,00	0 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz; BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 19.08.2024, in der Verfahrensmängel im Hinblick auf die mangelnde Ermittlung des relevanten Sachverhalts gerügt werden. Darüber hinaus sei zu keinem Zeitpunkt das Tierwohl gefährdet gewesen, weshalb die Anwendung des § 38 Abs 6 TSchG beantragt werde. Es wurde die Aufnahme von Beweisen, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Behebung des Bescheids und Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die bB beantragt.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 02.09.2024 vorgelegt.

I.4. Am 20.11.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an welcher der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung und die Tierschutzombudsperson (im Folgenden: TSO) teilnahmen. Der Bf erstattete eine umfassende Aussage und die meldungslegende Amtstierärztin Mag. D__ (im Folgenden: E__) wurde einvernommen.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Am 05.07.2023 wurde von der E__ zwischen 8.40 Uhr und 09.02 Uhr eine unangemeldete Nachkontrolle beim Bf im Hinblick auf die Tierhaltung durchgeführt [Aktenvermerk GZ: BHSDVet-2023-230979/1-Mss, Behördenakt].

II.2.2. Der Bf hielt neben anderen Tieren Enten, wobei diese gemeinsam in einem Stall gehalten wurden. In diesem Raum befand sich eine Wanne mit Wasser gefüllt,

in dem Brot schwamm. Diese Wanne wird von den Enten auch als Bademöglichkeit benutzt. Das Wasser war trüb und nicht sauber. Das darin befindliche Brot war an diesem Tag zuvor hineingegeben worden [Angaben Bf und E__, Niederschrift ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt], frisches Wasser war an diesem Tag nicht eingefüllt worden. Diese Wanne diente sowohl als Bademöglichkeit als auch als Tränke; eine weitere Tränke mit sauberem Trinkwasser war in dem Entenstall nicht vorhanden.

Es war kein Trinkwasser in hygienisch einwandfreier Qualität vorhanden. Das vorhandene Wasser diente sowohl für die Futteraufnahme als auch als Bademöglichkeit und war verschmutzt [Aktenvermerk samt Lichtbilder GZ: BHSDVet-2023-230979/1-Mss, Behördenakt; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Sauberes Wasser ist aber jedenfalls eine Grundbedingung um die ethnologischen Grundbedürfnisse erfüllen zu können. Die Enten spülen ihre Nasenlöcher auch mit Wasser, deshalb ist die Empfehlung, dass diese mit dem Kopf eintauchen können [Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Der Bf hielt noch zwei Hunde in einem Raum (ein „Zimmer" welches im Stall abgemauert wurde [Ausführungen Bf Stellungnahme vom 15.04.2024]), der über einen dauernden Zugang zu einem Zwinger im Freien verfügt. In diesem Raum war keine wärmedämmende Liegefläche vorhanden. Es war lediglich etwas Stroh vorhanden, welches über den Raum teilweise und dünn verteilt gelegen ist. Im Außenbereich war keine wärmedämmende Liegefläche oder Schutzhütte vorhanden [Aktenvermerk samt Lichtbildern, GZ: BHSDVet-2023-230979/1-Mss, Behördenakt; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Durch einen fehlenden weichen elastischen Liegeplatz ist das Wohlbefinden der Hunde beeinträchtigt. Hunde wechseln immer wieder ihre Liegeplätze und suchen weiche Plätze auf oder wechseln diese und sollten die Wahlmöglichkeit haben, einen weichen Liegeplatz oder einen kühleren Liegeplatz aufzusuchen [Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Der Bf wurde bereits einschlägig ermahnt nach § 38 Abs 6 TSchG. Er hat ein Einkommen von rund 1.300 Euro netto/mtl bei keinen Sorgepflichten; er besitzt zwei Häuser, zu einem davon ist noch ein Kredit zu tilgen [Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Lichtbildern, der Beschwerde sowie insbesondere den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen.

Der Bf schilderte grundsätzlich glaubwürdig den Ablauf der Tierhaltung und auch, dass er das Wasser bei den Enten regelmäßig wechselt. An dem Kontrolltag hatte er einen Arzttermin in der Früh, weshalb er den Enten zwar glaubwürdig frisches Brot gegeben hat, aber es ist nicht glaubwürdig, dass er auch das Wasser dabei gewechselt hat. Die E__ schilderte glaubwürdig, dass das Wasser trüb und nicht sauber war. Diese Aussage der E__ wird durch das angefertigte Lichtbild gestützt und sind keine Zweifel hervorgekommen, die die Aussagen der E__ unglaubwürdig erscheinen lassen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde von der E__ die Erforderlichkeit von sauberem Trinkwasser erläutert, wobei auch seitens der E__ betont wurde, dass die Tiere an sich in einem guten Zustand waren und dem Bf nicht grundsätzlich eine schlechte Tierhaltung anzulasten war. Insbesondere mit Blick darauf ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Angaben der E__ nicht der Wahrheit entsprechen würden und erscheint es angesichts des Arzttermins an diesem Tag durchaus naheliegend, dass der Bf zwar die Fütterung der Tiere durchgeführt hat, aber das Wasser nicht in dem erforderlichen Maß sauber war.

Die Haltung der Hunde und die Ausgestaltung des Raumes samt dauerndem Zugang in den Zwinger im Freien ist im Wesentlichen unbestritten und wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung erörtert. Anhand der Fotos wurde der nicht vorhandene Liegeplatz erörtert und vom Bf dahingehend erklärt, dass die Tiere Matratzen und dergleichen „zerfetzen" würden. Auch dahingehend wurden mögliche Lösungsansätze mit der E__ besprochen, die der Bf in Hinkunft zu berücksichtigen beabsichtigt, wobei diese Ausführungen auch glaubhaft erschienen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 2/2024, lauten:

„Grundsätze der Tierhaltung
§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
[…]

Füttern und Tränken

§ 17. (1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

[…]

§ 38. (1) Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2 000 Euro zu verhängen.

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

[…]

(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 45 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

(7) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

III.1.2. Gemäß § 1 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO), BGBl II 485/2004 idF BGBl II 296/2022, regelt diese Verordnung die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen, die an diesen Tieren zulässigen Eingriffe sowie Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.

Die maßgeblichen Bestimmungen der 1. THVO lauten:

„Anlage 6

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HAUSGEFLÜGEL

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Hausgeflügel	Domestiziertes Geflügel folgender Arten: Hühner der Art Gallus gallus, Truthühner, Gänse, Enten, Japanwachteln und Perlhühner.

[…]

2. ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR HAUSGEFLÜGEL

[…]

2.5. ERNÄHRUNG

Jedes Haltungssystem muss mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet sein. Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein.

Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.

Die Tiere müssen entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden, und die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin abgesetzt werden.

[…]

6. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR GÄNSE UND ENTEN

6.1. STALLEINRICHTUNGEN

Bei Stallanlagen für Gänse und Enten ist eine Bade- oder Duschmöglichkeit vorzusehen.

6.2. BEWEGUNGSFREIHEIT

Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:

Mastgeflügelart	Höchstbesatzdichte[1)]	Mindestauslauffläche[2)]
Gänse	15kg/m²	10m²/Tier
oder:	21kg/m²	50m²/Tier
Enten	25kg/m²	2m²/Tier

1) Zur nutzbaren Fläche zählen auch nicht eingestreute Flächen im Bereich der Bade- oder Duschmöglichkeit.

2) Für Gänse ist der Auslauf verpflichtend. Bei Enten kann der Auslauf auch durch einen Außenklimabereich im Ausmaß von 25% der nutzbaren Fläche ersetzt werden."

III.1.3. Die Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung – 2. THVO), BGBl II 486/2004 idF BGBl II 341/2018, lauten:

„Anlage 1

Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren

1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

(1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.

(3) Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.

(4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.

(5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens acht Wochen gemeinsam zu halten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.

(6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

(1) Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu befähigt ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich an die Witterungsverhältnisse, die mit einer Haltung im Freien verbunden sind, anzupassen.

(2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmegedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie

muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

(4) Werden Hunde im Freien in Gruppen gehalten, so müssen die Hundehütten und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sein, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nützen können.

1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5% der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nachtrhythmus zusätzlich zu beleuchten.

(2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.

(4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens ein Mal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

(2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m2 verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m^2 zur Verfügung stehen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzten kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.

(4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknauf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.

(5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzten können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzten können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus

wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

(6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.

(7) In Zwingern sind bauliche Vorkehrungen derart zu treffen, dass für alle im Zwinger gehaltenen Hunde jederzeit schattige Plätze zur Verfügung stehen.

(8) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten im Sprung erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, angebracht sein.

(9) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in einem Zwinger gehalten, so sind die Zwinger so anzuordnen, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Bei unverträglichen Hunden ist Sichtkontakt untereinander zu verhindern.
[…]"

III.2.1. Entsprechend § 17 Abs. 3 TSchG müssen Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben und dieses muss gemäß Abs 4 par cit in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. Da zum angeführten Tatzeitpunkt zwar Wasser, in dem Brot aufgeweicht war und welches auch als Bademöglichkeit diente, vorhanden war (und entsprechend Anlage 6 Pkt 6.1. 1. THVO auch vorhanden sein muss: „Bade- oder Duschmöglichkeit"), jedoch daneben kein Trinkwasser von hygienisch einwandfreier und geeigneter Qualität, wurde § 17 Abs 3 und 4 TSchG nicht entsprochen. Die grundsätzliche Möglichkeit zu einem Zugang zu hygienisch einwandfreiem Wasser ist iSd Bestimmung erforderlich, wobei sich die Menge am Bedarf zu orientieren hat. Trinkwasser ist grundsätzlich für alle Lebewesen essentiell. Es ist nach dieser Bestimmung nicht ausreichend, wenn den Tieren lediglich ein-, zwei- oder dreimal am Tag frisches Wasser zur Verfügung gestellt wird. Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 17 Abs 3 und 4 TSchG daher verwirklicht.

III.2.2. Die Hundehaltung beim Bf stellt eine Haltung in einem Raum mit dauerndem Zugang ins Freie und dort eine Zwingerhaltung im Freien dar. Die vom Bf gewählte Haltung ist daher unter Pkt 1.3. der 2. THVO einzuordnen, welche explizit auf die Haltung in Räumen, bei denen dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht, eingeht (sh Abs 1 2. Satz 2. Teilsatz). Dabei dürfen gemäß Abs 4 Hunde in nicht beheizbaren Räumen wie dem gegenständlichen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

Entsprechend den fachlichen Ausführungen der E__ wäre in dem Innenraum daher ein wärmedämmender Liegeplatz erforderlich gewesen. Das im Raum befindliche Stroh war für diesen Zweck nicht ausreichend, weshalb der Bf den objektiven Tatbestand des § 13 Abs 2 TSchG iVm Anlage 1 Pkt 1.3. 2. THVO erfüllt.

III.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 5 [Stand 01.07.2023, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (§ 5 Abs 2 VStG).

III.3.2. Der Bf hat dargetan, dass er regelmäßig das Wasser bei den Enten wechsle und der Ansicht gewesen sei, dies sei ausreichend. In Bezug auf die Hundehaltung gab er an, dass die Hunde immer wieder Matratzen und Unterlagen zerfetzen würden, wobei durch die Erläuterungen der E__ Lösungsvorschläge erarbeitet werden konnten. Insgesamt ist es ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzulegen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen wäre. Beim Tierhalter ist ein entsprechender Sorgfaltsmaßstab anzulegen; der Bf hätte sich im Hinblick auf die konkreten Haltungsbedingungen informieren müssen und sich entsprechend bemühen müssen, diese umzusetzen. Dem Bf ist daher jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen, weshalb er die Taten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4.2. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet, Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Angesichts des gesetzlichen Strafrahmens ist festzuhalten, dass die festgesetzten Strafen grundsätzlich im unteren Bereich angesiedelt sind und für eine unbescholtene

Person unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf und des Schutzzwecks der übertretenen Bestimmung als nicht überhöht angesehen werden kann. Schutzzweck der Norm ist schließlich, Tiere vor unnötigen Verletzungen, Schäden, Schmerzen und Leiden zu bewahren. Angesichts dessen, dass Spruchpunkt 2 zu konkretisieren und auch einzuschränken war, konnte hier das Strafmaß entsprechend reduziert werden, zumal der Bf insgesamt einen grundsätzlich bemühten Eindruck hinterließ. Diese festgesetzten Strafen erscheinen dem erkennenden Gericht als tat- und schuldangemessen.

III.5. Der Bf beantragt eine Ermahnung auszusprechen. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

Das Unterlassen der ausreichenden Versorgung mit geeignetem Wasser in hygienisch einwandfreier Form ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 3 iVm § 17 Abs 3 und 4 TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Dies gilt auch für den fehlenden geeigneten Liegeplatz, da auch hier das nach der 2. THVO verpönte Verhalten gesetzt wurde.
Darüber regelt § 38 Abs 6 TSchG für Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG ähnlich § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung, wobei das Verschulden des Beschuldigten geringfügig und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sein müssen. Die mangelhafte Wasserversorgung sowie der fehlende geeignete Liegeplatz sind entsprechend den Ausführungen der E__ keineswegs unbedeutend für das Wohlbefinden der Tiere, weshalb auch eine Ermahnung nach § 38 Abs 6 TSchG nicht in Betracht kommt. Dies auch insbesondere aufgrund des Umstands, dass der Bf – wenn auch im Hinblick auf die Haltung von Ziegen – bereits einmal nach dem TSchG ermahnt worden ist.

III.6. Im Ergebnis war die Beschwerde zu Spruchpunkt 1. als unbegründet abzuweisen und der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. insofern stattzugeben, als der Spruch anzupassen und die Strafe zu reduzieren war. Die Spruchkorrektur war zur Klarstellung erforderlich und zulässig. In Zusammenschau mit der Begründung des behördlichen Straferkenntnisses ergibt sich die konkrete Gestaltung der Hundehaltung, womit das erkennende Gericht nicht nur berechtigt, sondern sogar

verpflichtet war, den fehlerhaften behördlichen Abspruch auf der Grundlage der unbedenklichen Sachverhaltsannahmen der bB richtigzustellen (vgl VwGH 31.08.2021, Ra 2021/09/0162, 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 jeweils mwN). Ein unzulässiges Auswechseln der Tat läge nur vor, wenn die Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine Verfolgungshandlung gesetzt hätte, die sich auf alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente bezieht. Da das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnis bereits alle rechtlich relevanten Sachverhaltselemente umfasst, stand einer Spruchkorrektur durch das Verwaltungsgericht nichts entgegen.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 20 Euro Verfahrenskostenbeitrag für die Bestätigung des Spruchpunktes 1 vorzuschreiben (vgl VwGH 20.09.2018, Ra 2018/09/0072). Hinsichtlich des Spruchpunktes 2 war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben; der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB war entsprechend anzupassen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung und den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger